



Veröffentlichung von Informationen durch Schulen

Schulen können von sich aus Angaben über ihre Lehrpersonen, weitere Mitarbeitende und Mitglieder der Schulpflege veröffentlichen, sofern diese im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Personenbezogene Angaben über Schülerinnen und Schüler wie etwa Vor- und Nachnamen sowie Fotos dürfen nur im Einverständnis veröffentlicht werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) und § 17 IDG dürfen Personendaten unter anderem dann bekannt gegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung (bei besonderen Personendaten [§ 3 IDG] eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz) dazu ermächtigt oder wenn die betroffene Person im Einzelfall in die Bekanntgabe eingewilligt hat. Bei der Bekanntgabe von Personendaten ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (vgl. § 8 Abs. 1 IDG). Bevor Personendaten veröffentlicht werden, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (§ 23 IDG): Stehen einer Bekanntgabe überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen, ist auf eine Veröffentlichung zu verzichten.

Nach § 14 Abs. 1 IDG informiert das öffentliche Organ von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Es stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung (§ 14 Abs. 2 IDG).

2. Veröffentlichung von Informationen über Lehrpersonen und übrige Mitarbeitende

Im Rahmen ihrer von Amtes wegen zu erfolgenden Informationstätigkeit (§ 14 IDG) können Schulen von sich aus Name, Funktion und geschäftliche E-Mail-Adresse von Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden der Schule, soweit diese Funktionen ausüben, die von allgemeinem Interesse sind, auf ihrer Internetseite, im Intranet oder in Printmedien der Schule wie Jahresberichten publizieren.

Nicht von allgemeinem Interesse sind dagegen weitere, mit der beruflichen Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehender Angaben wie Foto, Privatadresse, private (Mobil-)Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Geburtsdatum. Für die Veröffentlichung solcher Personendaten besteht keine gesetzliche Grundlage. Sie dürfen daher nur im Einzelfall nach vorgängiger Einwilligung der betroffenen Lehrperson bzw. des betroffenen Mitarbeitenden oder Mitglieds der Aufsichtsbehörde auf Schulwebsites, im Intranet oder in Printmedien der Schule veröffentlicht werden.

3. Veröffentlichung von Informationen über Schulpflegemitglieder

Namen und Vornamen der Schulpflegemitglieder dürfen auf Schulwebsites veröffentlicht werden. Angaben zur Erreichbarkeit sind allenfalls dann sinnvoll, wenn keine zentrale Ansprechstelle bestimmt ist. Diese Entscheidung liegt bei der jeweiligen Schulpflege.

Für die Veröffentlichung weiterer Angaben über die Schulpflegemitglieder braucht es die vorgängige Einwilligung der betreffenden Personen.

4. Veröffentlichung von Informationen über Schülerinnen und Schüler

Für die Veröffentlichung von Personendaten über Schülerinnen und Schüler besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Publikation solcher Informationen braucht daher grundsätzlich eine vorgängige Zustimmung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Zwar nicht unbedingt im allgemeinem, aber immerhin im Interesse der Lernenden und ihrer Eltern sowie der Mitarbeitenden einer Schule sind aber Informationen über Klassenlisten und Stundenpläne mit Angaben über die Vor- und Nachnamen der Schülerinnen und Schüler. Solche Informationen dürfen daher im Intranet oder in Printmedien der Schule aufgeführt werden. Zulässig ist auch die Veröffentlichung von Stundenplänen ohne namentliche Nennung der betreffenden Schülerinnen und Schüler auf der Schulwebsite.

Fotos von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder ganzer Schulklassen können auf Schulwebsites, im Intranet oder in Printmedien veröffentlicht werden, wenn die abgebildeten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten vorgängig ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Ohne Zustimmung hat eine Veröffentlichung von Gruppenfotos höchstens in tiefer Auflösung und ohne identifizierende Namensnennung zu erfolgen (z.B. „Klasse 3A“, jedoch nicht „hintere Reihe v.l.n.r. Hans Muster, ...“).

Erhebt aber eine Schülerin oder ein Schüler bzw. ein Erziehungsberechtigter Einwände gegen eine geplante Veröffentlichung, so muss dies respektiert und auf die Bekanntgabe der entsprechenden Personendaten verzichtet werden. Geht es z.B. um die Veröffentlichung eines Fotos, muss die betreffende Schülerin oder der Schüler darauf unkenntlich gemacht werden. Weggelassene Namen sollen auch nicht über Dateinamen (z.B. petermuster.jpg) oder E-Mail-Adressen (z.B. vorname.name@provider.ch) eruiert werden können.

Primarschulen sollten grundsätzlich davon absehen, auch nur die Vornamen von Schülerinnen und Schülern oder sogar weitere Personendaten auf ihrer Website zu veröffentlichen, selbst wenn die Zustimmung der Berechtigten vorliegt. Können Kinder direkt mit dem Namen angesprochen werden, kann diese scheinbare Vertrautheit zu gefährlicher Sorglosigkeit führen.

5. Einsatz von Webcams

Bei der Aufnahme durch Webcams kann die ausdrückliche Zustimmung der aufgenommenen Personen praktisch nicht eingeholt werden; Schulen sollen deshalb auf solche Kameras verzichten. Sollen sie trotzdem eingesetzt werden, muss gewährleistet werden, dass die durch die Kamera erfassten und im Internet wiedergegebenen Personen nicht bestimmbar sind. Der Einsatz der Webcam ist so zu gestalten, dass anhand der Aufnahmen – auch bei Nach-

bearbeitung mit Bildbearbeitungstools – keine Personen bestimmbar sind. Die übertragenen Bilder dürfen nicht aufgezeichnet werden.

6. Veröffentlichung nicht personenbezogener Informationen

Informationen ohne Personenbezug, z.B. Terminkalender, Informationen über die Schule, Schulordnungen oder Adressen von schulnahen Institutionen, sind aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Sie können deshalb ohne weiteres auf Schulwebsites, im Internet oder in Printmedien publiziert werden.

7. Kontaktformular

Wenn die Schulwebsite ein unverschlüsseltes Kontaktformular oder eine Kontakt-E-Mail-Adresse anbietet, soll ein Hinweis angebracht werden, dass aus Sicherheitsgründen keine vertraulichen Inhalte elektronisch übermittelt werden sollen.